

# RS OGH 1992/11/12 8Ob663/92, 8Ob559/93, 8Ob596/93, 2Ob2376/96t, 1Ob122/97s, 9Ob23/98t, 1Ob218/00s, 6

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1992

## Norm

EO §378 Abs1

ABGB §94 Abs2

ABGB §140 Aa

ABGB §141 IA

## Rechtssatz

Grundsätzlich kann eine Neufestsetzung des Unterhaltes nur bei geänderter Sachlage oder bei Änderung der dem Unterhaltsanspruch zugrundeliegenden Gesetzesregelungen erfolgen. Es kann daher sowohl der Unterhaltsberechtigte als der Unterhaltsverpflichtete auch die Änderung des festgesetzten Unterhaltsbeitrages unter Bedachtnahme auf das neue Recht begehren. Hier: tiefgreifende Änderung der bisherigen, den Unterhaltstitel bestimmenden Rechtsprechungsgrundsätze (Anwendung der Prozentmethode).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 663/92

Entscheidungstext OGH 12.11.1992 8 Ob 663/92

- 8 Ob 559/93

Entscheidungstext OGH 29.04.1993 8 Ob 559/93

Auch; nur: Grundsätzlich kann eine Neufestsetzung des Unterhaltes nur bei geänderter Sachlage erfolgen. (T1)

Beisatz: Hier: Der Nachweis eines emsig und erfolgreich betriebenen, auch den Interessen des Kindes dienenden Studiums. (T2)

Veröff: ÖA 1993,146

- 8 Ob 596/93

Entscheidungstext OGH 30.11.1993 8 Ob 596/93

Beisatz: Hier: Tiefgreifende Änderung der Rechtsprechung insofern, als das anrechenbare Eigeneinkommen des Lehrlings nicht zu Gänze, sondern nur zur Hälfte auf die Unterhaltsverpflichtung des Geldunterhaltspflichtigen angerechnet wird. (T3)

- 2 Ob 2376/96t

Entscheidungstext OGH 28.11.1996 2 Ob 2376/96t

Vgl auch; Beisatz: Eine wesentliche Änderung entscheidungsrelevanter Umstände erlaubt auch bei rechtskräftig entschiedenen Unterhaltsansprüchen eine Neufestsetzung des gesetzlichen Unterhaltes im Wege einer Abänderung der bestehenden Entscheidung. Eine Verhältnisänderung liegt auch dann vor, wenn zur Zeit der Vorentscheidung bestehende Tatsachen dem Gericht erst nachträglich bekannt geworden sind. Fallen daher die Voraussetzungen für eine Anspannung des Unterhaltspflichtigen weg, dann haben sich die Verhältnisse geändert und hat die Neubemessung des Unterhalts auf Grund der ab diesem Zeitpunkt tatsächlich gegebenen Umstände zu erfolgen. (T4)

- 1 Ob 122/97s

Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 122/97s

Auch; nur: Grundsätzlich kann eine Neufestsetzung des Unterhaltes nur bei geänderter Sachlage oder bei Änderung der dem Unterhaltsanspruch zugrundeliegenden Gesetzesregelungen erfolgen. (T5)

- 9 Ob 23/98t

Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 Ob 23/98t

Vgl auch; Beis wie T4

- 1 Ob 218/00s

Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 218/00s

Beisatz: Hier: Keine tiefgreifende Änderung der Rechtslage. (T6)

- 6 Ob 45/02i

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 45/02i

Vgl auch; Beis wie T6; Beisatz: Hier: § 12a FamLAG. (T7)

Beisatz: Die Erhöhung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen um mehr als 10% wäre jedenfalls als wesentliche Umstandsänderung anzusehen, die eine entsprechende Unterhaltserhöhung rechtfertigen könnte. (T8)

- 6 Ob 22/02g

Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 22/02g

Auch; Beis wie T6

- 7 Ob 175/02i

Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 175/02i

Vgl auch; Beis wie T4 nur: Eine wesentliche Änderung entscheidungsrelevanter Umstände erlaubt auch bei rechtskräftig entschiedenen Unterhaltsansprüchen eine Neufestsetzung des gesetzlichen Unterhaltes. (T9)  
Beis wie T8

- 6 Ob 159/02d

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 159/02d

Auch; Beis wie T7

- 1 Ob 135/02p

Entscheidungstext OGH 29.04.2003 1 Ob 135/02p

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Eine Änderung der Gesetzeslage ist-ebenso wie eine tiefgreifende Änderung der bisherigen, den Unterhaltstitel bestimmenden Rechtsprechungsgrundsätze - einer geänderten Sachlage gleichzuhalten. (T9a)

Bem: Änderung der versehentlich ein zweites Mal vergebenen Beisatznummer (T9) auf (T9a) - Oktober 2016 (T9b)

Beisatz: Stichtag der Bindungswirkung ist im außerstreitigen Verfahren der Tag der Erlassung des erstinstanzlichen Beschlusses oder allenfalls auch die Rekursentscheidung, wenn damit unter Beachtung zulässiger Neuerungen die für die Rechtskraft entscheidenden Sachverhaltsgrundlagen fixiert wurden. (T10)

- 6 Ob 91/03f

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 91/03f

Auch

- 3 Ob 56/03m

Entscheidungstext OGH 26.11.2003 3 Ob 56/03m

Auch; Beisatz: Eine rückwirkende Neufestsetzung der Unterhaltspflicht ist auch im Wege einer Unterhaltsherabsetzung oder Unterhaltseinstellung grundsätzlich zulässig. (T11)

- 4 Ob 185/03i

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 185/03i

Vgl auch; Beis wie T7; Beisatz: Die Rückwirkung bedeutet eine Veränderung der Entscheidungsgrundlagen für die Vergangenheit, sodass zwar die Rechtsänderung eine der Beschlussfassung in der Unterhaltssache nachfolgende Tatsache ist, die ein Rekurswerber aber deshalb mit einer nach § 10 AußStrG zulässigen Neuerung ins Treffen führen darf, weil durch die Rechtsänderung die schon im Verfahren erster Instanz vorliegenden Tatsachen (Bezug der Familienbeihilfe durch den betreuenden Elternteil; Steuerpflicht des Unterhaltsschuldners) eine besondere Relevanz erhielten, die vom Rekurswerber aber noch nicht geltend gemacht werden konnte oder zumindest nicht geltend gemacht werden musste. (T12)

- 8 Ob 139/03d

Entscheidungstext OGH 23.01.2004 8 Ob 139/03d

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Geänderte Gesetzeslage. (T13)

- 4 Ob 251/05y

Entscheidungstext OGH 14.02.2006 4 Ob 251/05y

Auch; Beisatz: Auch eine Änderung der Gesetzeslage bildet eine Änderung der Sachlage, die einen neuen Antrag rechtfertigt. Einer Änderung der Gesetzeslage wird eine tiefgreifende Änderung der Rechtsprechung gleichgehalten. (T14)

Beisatz: Hier: Der erkennende Senat hat das Patent im Verletzungsstreit als nichtig erachtet; in der Folge haben die Nichtigkeitsabteilung und auch der Oberste Patent- und Markensenat das verfahrensgegenständliche Patent als gültig beurteilt. (T15)

- 7 Ob 289/05h

Entscheidungstext OGH 15.02.2006 7 Ob 289/05h

Auch

- 2 Ob 192/06h

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 2 Ob 192/06h

Beisatz: Hier: Es liegt der für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zur Verfügung stehende Betrag nur um 8 EUR unter der titulierten Unterhaltspflicht; kein Anlass für eine Neufestsetzung des Unterhaltsanspruchs. (T16)  
Veröff: SZ 2007/11

- 1 Ob 38/07f

Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 38/07f

Auch; Beisatz: Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse erlaubt auch bei in einer rechtskräftigen Entscheidung festgelegten bzw. in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Unterhaltsansprüchen eine Neufestsetzung im Weg einer Abänderung der bestehenden Entscheidung beziehungsweise des gerichtlichen Vergleichs oder allenfalls ein Herabsetzungsbegehren mittels Oppositionsklage. (T17)

Beisatz: Neben Sachverhaltsänderungen (zum Beispiel Erhöhung der Unterhaltsbemessungsgrundlage) kommen auch Änderungen der gesetzlichen Regelungen oder tiefgreifende Änderungen der Rechtsprechung in Betracht. Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch dann vor, wenn die Parteien des Unterhaltsvergleichs irrtümlich von falschen Bemessungsgrundlagen ausgegangen sind. (T18)

- 2 Ob 58/08f

Entscheidungstext OGH 27.03.2008 2 Ob 58/08f

Auch; nur T1; Auch Beis wie T9; Auch Beis wie T11

- 4 Ob 29/08f

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 29/08f

Auch; Beis wie T17; Beis wie T18; Beisatz: Die einer Sachverhaltsänderung, einer Änderung der Gesetzeslage oder Rechtsprechung zugrundeliegenden Tatumstände, welche die Anwendung der Umstandsklausel auslösen, sind von der klagenden Partei zu behaupten und zu beweisen. (T19)

- 3 Ob 189/08b

Entscheidungstext OGH 17.12.2008 3 Ob 189/08b

Auch; Beis wie T10

- 3 Ob 206/09d

Entscheidungstext OGH 25.11.2009 3 Ob 206/09d

Auch

- 1 Ob 160/09z  
Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 160/09z  
Verstärkter Senat; Vgl aber; nur T1; Beisatz: Der Umstand, dass dem Unterhaltspflichtigen sein Erwerbseinkommen aufgrund der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder daran anschließender insolvenzrechtlicher Konsequenzen (Abschöpfungsverfahren, Zahlungsplan, Zwangsausgleich) nicht zur Gänze zur Verfügung steht, führt für sich allein nicht zu einer Verminderung seiner Unterhaltspflicht. (T20)  
Veröff: SZ 2010/48
- 5 Ob 241/10t  
Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 241/10t  
Auch
- 7 Ob 140/11f  
Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 140/11f  
Auch; Beis ähnlich wie T9
- 10 Ob 95/11k  
Entscheidungstext OGH 06.12.2011 10 Ob 95/11k  
Vgl
- 1 Ob 104/13w  
Entscheidungstext OGH 18.07.2013 1 Ob 104/13w  
Auch; Beis wie T17
- 1 Ob 152/13d  
Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 152/13d  
Vgl
- 3 Ob 151/14y  
Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 151/14y  
Auch; Beis wie T19
- 1 Ob 124/16s  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 124/16s  
Auch; Beis wie T9; Beis wie T17
- 10 Ob 59/16y  
Entscheidungstext OGH 13.09.2016 10 Ob 59/16y  
Vgl
- 4 Ob 211/16g  
Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 211/16g  
Auch
- 3 Ob 256/16t  
Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 256/16t  
nur T5
- 1 Ob 44/17b  
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 44/17b  
Veröff: SZ 2017/61
- 9 Ob 7/17w  
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 7/17w  
Auch; nur: Eine tiefgreifende Änderung der bisherigen, den Unterhaltstitel bestimmenden Rechtsprechungsgrundsätze, kann eine Neubemessung des Unterhalts rechtfertigen. (T21)  
Beis wie T19 nur: Die entsprechenden Tatumstände sind von der klagenden Partei zu behaupten und zu beweisen. (T22)
- 9 Ob 29/17f  
Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 29/17f  
Auch; nur T5
- 8 Ob 89/17x  
Entscheidungstext OGH 24.08.2017 8 Ob 89/17x

Auch; Beisatz: Die wesentliche Änderung der Verhältnisse hat sich auf die Bemessungsfaktoren oder die der Bemessung zugrunde gelegten Sachverhaltselemente zu beziehen. Eine solche Änderung liegt darüber hinaus auch bei einer Änderung der gesetzlichen Regelungen oder bei tiefgreifenden Änderungen der Rechtsprechung vor. (T23)

Beisatz: Hier: Im Zusammenhang mit dem sogenannten "betreuungsrechtlichen Unterhaltsmodell" hat sich die Rechtsprechung nicht nur unerheblich geändert. (T24)

Veröff: SZ 2017/86

- 9 Ob 53/18m

Entscheidungstext OGH 02.10.2018 9 Ob 53/18m

Auch

- 5 Ob 123/19b

Entscheidungstext OGH 16.01.2020 5 Ob 123/19b

nur T1

- 1 Ob 25/21i

Entscheidungstext OGH 07.09.2021 1 Ob 25/21i

Vgl; Beis wie T9a; Beis wie T14; Beis wie T18; Beis wie T23

### **Schlagworte**

Prozent

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047398

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

27.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)